

Referentenentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (13.7.2020)

- Synopse –

(Stand 27.7.2020 – FvM)

Hinweise:

- Inhaltliche Änderungen in **ROT**, redaktionelle Änderungen in **GRÜN**.
- Redaktionelle Anmerkungen sind *kursiv* hervorgehoben.
- Diese Aufteilung ist nicht immer eindeutig (vgl. den Fächerkanon, der im Entwurf sich zwar inhaltlich nicht wesentlich unterscheidet, aber deutlich detaillierter gefasst ist).
- Hier werden nur die geänderten Vorschriften aufgeführt.
- Neben der Änderung des Bundesjagdgesetzes ist auch eine Änderung des BNatSchG vorgesehen: In § 40a Abs. 1 S. 3 und 5 BNatSchG wird jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt. Eine Folgeänderung betrifft § 40a Abs. 1 S. 6 BNatSchG (vgl. Artikel 2 des Änderungsgesetzes).
- Das Gesetz soll etwa ein halbes Jahr nach Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen in § 15 (Jagdschein/Jägerprüfung) treten etwa 18 Monate nach Verkündung in Kraft (vgl. Artikel 3 des Änderungsgesetzes).
- Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Maßgeblich ist die vom BMEL veröffentlichte Fassung (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Aktuelle Fassung	Referentenentwurf vom 13.7.2020
I. Abschnitt Das Jagdrecht	
§ 1 Inhalt des Jagdrechts	
(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.	(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

<h2>IV. Abschnitt</h2> <h3>Jagdschein</h3>	
<h4>§ 15 Allgemeines</h4>	
<p>[...]</p>	<p><i>[Abs. 1 bis 4 unverändert.]</i></p>
<p>(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll;</p>	<p>(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht.</p>
<p>er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie,</p> <p>der Wildhege, des Jagdbetriebes,</p> <p>der Wildschadensverhütung,</p> <p>des Land- und Waldbaues,</p> <p>des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen),</p> <p>der Führung von Jagdhunden,</p> <p>in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht</p> <p>nachweisen;</p>	<p>In der Jägerprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Biologie und der Lebensraumsprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten, 2. der Wildhege, 3. des Jagdbetriebs einschließlich der Jagdmethoden und der Unfallverhütung, 4. über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung, sowie über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern der betreffenden Flächen, 5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer jeweiligen Wechselwirkung mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes, 6. der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie des Waffenrechts, 7. über Jagdhunde, ihre tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führung, 8. in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel, 9. der Wildkrankheiten und Tierseuchen, 10. des Jagdrechts sowie der Grundzüge des Lebensmittel-, Tierschutz-, Forst-, Natur- und Landschaftspflegerechts sowie 11. der Fangjagd, insbesondere der Funktionsweise und Bauart der zulässigen Fallen sowie deren tierschutzgerechte Verwendung, <p>nachgewiesen werden.</p>
<p>mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar.</p>	<p>(6) Der schriftliche Teil sowie der mündlich-praktische Teil der Prüfung sind in allen in Absatz 5 Satz 2 genannten Fachgebieten abzulegen.</p>

	<p>Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6, mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sowie mangelhafte Leistungen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8 können durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden. Die Schießprüfung besteht aus dem Büchenschießen mit für die Jagd auf Schalenwild geeigneter Munition auf eine stehende und eine bewegliche Scheibe sowie dem Flintenschießen. Beim Büchenschießen auf eine stehende Scheibe sind auf eine Distanz von 90 bis 110 Metern bei fünf sitzend aufgelegt abgegebenen Schüssen vier Treffer oder bei fünf stehend anstreichend abgegebenen Schüssen mindestens drei Treffer erforderlich. Beim Büchenschießen auf eine bewegliche Scheibe sind auf eine Distanz von 45 bis 65 Metern bei fünf Schüssen mindestens zwei Treffer erforderlich. Als Treffer gilt der getroffene achte bis zehnte Ring, im Falle des Büchenschießens auf eine bewegliche Scheibe auch der getroffene in Laufrichtung der Scheibe nach vorne dritte oder fünfte Ring. Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Tonscheiben nachgewiesen worden sind.</p>
<p>Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen.</p>	<p>(7) Die Zulassung zur Jägerprüfung ist abhängig von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in den Fachgebieten des Absatzes 5 Satz 2. Die Schießausbildung wird auf diese Stundenzahl nicht angerechnet.</p>
	<p>(8) Ausbilder und Prüfer müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd hat, wer durch persönliche Eignung und fachliche Qualifikation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt</p>
<p>Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.</p>	<p>(9) Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Absatzes 5 gleich. [entspricht weitgehend Abs. 5 S. 3 a.F.]</p>

<p>(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.</p>	<p>(10) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden. Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft kann bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung ein deutscher Jagdschein erteilt werden, soweit der Jagdschein nicht nach §17 zu versagen wäre.</p>
<p>(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat;</p> <p>er muß darin ausreichende Kenntnisse</p> <p>des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie</p> <p>der Beizjagd nachweisen.</p> <p>Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des</p>	<p>(11) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jägerprüfung bestanden hat oder die in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 11 vorgeschriebenen Kenntnisse anderweitig nachweist sowie 2. eine Falknerprüfung bestanden hat. <p>Die Falknerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem mündlich-praktischen Teil; sie ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Mitglieder seit mindestens drei Jahren Inhaber eines Falknerjagdscheins sind oder die über Kenntnisse verfügen, wie sie im Rahmen der Falknerprüfung gefordert werden, und umfasst mindestens folgende Fachgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse über die in Mitteleuropa heimischen Greifvögel und die dort eingesetzten Beizvögel, ihre Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen, sowie Kenntnisse im praktischen Greifvogelschutz, 2. arten- und tierschutzgerechte Aufzucht, Ausbildung, Haltung und Pflege von Greifvögeln einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Ausstattungen, 3. Ausübung der Beizjagd sowie Kenntnisse über das Beizwild und die Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes sowie über die Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd, 4. Rechtsgrundlagen der Falkneri und des Greifvogelschutzes einschließlich der maßgeblichen tier-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen. <p>Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des</p>

Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.	Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.
	(12) Die Länder können weitergehende Anforderungen für den Umfang der Ausbildung von Jägern und Falknern sowie für die Zulassung zur Jäger-oder Falknerprüfung festlegen.
	(13) Bei Gesellschaftsjagden hat jeder Teilnehmer, der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen-oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießübungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Pflicht zum Mitführendes Schießübungsnachweises entfallen, wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist.
§ 17 Versagung des Jagdscheines	
(1) Der Jagdschein ist zu versagen	(1) Der Jagdschein ist zu versagen
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.	<i>[Nr. 1 bis 3 unverändert]</i> 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (drei Millionen Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.
[...]	<i>[Abs. 2 bis 6 unverändert]</i>
	Abschnitt IV a
	Anforderungen an das Erlegen
	§ 18b Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieses Abschnitts sind

	<p>1. zuverlässige Tötungswirkung: die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens notwendigen Energie,</p> <p>2. Stand der Technik: der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstandfortschrittlicher Verfahren, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann,</p> <p>3. hinreichende ballistische Präzision: die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen Eigenschaften und Gebrauchseigenschaften.</p>
	<p>§ 18c Besondere Anforderungen an Büchsenmunition</p>
	<p>(1) Büchsenmunition darf für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach §18d Absatz 1 Nummer 1 eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet.</p>
	<p>(2) Ferner darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Absatzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt; Büchsenmunition, die auf der Grundlage solcher landesrechtlicher Vorschriften zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, muss den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.</p>
	<p>§ 18d Ermächtigungen</p>
	<p>(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen, 2. die Anforderungen nach §18c Absatz 2 Satz 1 näher festzulegen,

	<p>3. Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders von Jagdmunition erforderlich ist.</p>
	<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Prüfung und des Nachweises nach Absatz 1 Nummer 1 ganz oder teilweise auf eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung), 2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln. <p>Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.</p>
	<p>§ 18c Übergangsvorschriften</p>
	<p>Dieser Abschnitt gilt nicht für Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18 d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, bis die Bestände aufgebraucht sind. Für diese Büchsenmunition ist § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
	<p>§ 18f Erfahrungsbericht</p>
	<p>Ziel der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision der Büchsenmunition möglich ist. Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor.</p>
<p>V. Abschnitt Jagdbeschränkungen, Pflichten</p>	

bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild	
§ 19 Sachliche Verbote	
(1) Verboten ist	(1) Verboten ist
[...]	<i>[Nr. 1 unverändert]</i>
2.	2.
a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;	a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben;	<i>[aufgehoben]</i>
c) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;	b) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;
d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;	c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;
[...]	<i>[Nr. 3 und 4 unverändert]</i>
5.	5.
a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;	a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen; das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, umfasst nicht die Jagd auf Schwarzwild;
b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;	b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
	c) Fangkörbe oder ähnliche Einrichtungen, mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheins zu sein; das Verbot umfasst

	nicht das Vorrätighalten zum Fang oder das fangfertige Mitsichführen durch Personen, die zum Fang von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke ermächtigt sind oder waren;
[...]	[Nr. 6 und 7 unverändert]
8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;	8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, oder Tellereisen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S.1), herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
[...]	[Nr. 9 bis 17 unverändert]
18. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.	18. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen;
	19. im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd.
(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben zulässig.	[unverändert]
(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.	(3) Der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b vorgeschriebene Energiewert kann unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.
§ 21 Abschlußregelung	
(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt	(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und die

<p>werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p>	<p>Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p>
<p>(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen.</p>	<p>(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen.</p>
	<p>(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll die zuständige</p>

	Behörde einen angemessenen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung eines Mindestabschusses nach Satz 5 auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens vorgenommen.
	(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.
	(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gelten die Absätze 2a und 2b entsprechend.
	(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2a und 2c hinausgehen, bleiben unberührt. Als solche sind insbesondere Vorschriften der Länder anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und der als Mindestabschuss oder in einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, zu erfüllen ist.
(3) Der Abschuss von Wild, dessen Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.	<i>[unverändert]</i>
(4) Den Abschuss in den Staatsforsten regeln die Länder.	<i>[unverändert]</i>
§ 22 Jagd- und Schonzeiten	
(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken,	(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen,

bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.	Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.
VII. Abschnitt	
Wild- und Jagdschaden	
1. Wildschadensverhütung	
§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens	
(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.	(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen notwendig ist.
[...]	<i>[Abs. 2 unverändert]</i>
§ 28a Invasive Arten	
[...]	<i>[Abs. 1 unverändert]</i>
(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.	(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.
[...]	<i>[Abs. 3 unverändert]</i>
X. Abschnitt	
Straf- und Bußgeldvorschriften	
§ 39 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
[...]	<i>[Nr. 1 bis 4 unverändert]</i>
[...]	4a. entgegen §18c Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 Büchsenmunition verwendet,

[...]	<i>[Abs. 2 unverändert]</i>
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.